

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]  
**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires  
**Band:** 5 (1907)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Jedem das Seine  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-179740>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Jedem das Seine.

Zum Entwurf des neuen zürcherischen Forstgesetzes äußert sich ein Fachmann u. a.:

In § 20, Absatz 3, wird die Nachführung und Ergänzung der Waldpläne durch das Forstpersonal angeordnet. Dieses Vorgehen steht einerseits mit dem Geometerkonkordat in Widerspruch und andererseits verfügt das Forstpersonal weder über die nötigen praktischen Erfahrungen, noch über die genügende technische Fertigkeit, um in dieser Richtung gut und billig zu arbeiten. Diese Nachführungen und Planergänzungen durch das Forstpersonal sind der Hauptgrund, warum die Revision der Wirtschaftspläne — nicht zum Nutzen des Waldes und seiner Besitzer — so stark in Rückstand kamen und in einigen Kreisen heute noch in Rückstand sind. Soll hier Besserung eintreten, so müssen die Vermessungsarbeiten den Geometern überwiesen werden; Absatz 3 des § 20 sollte daher in diesem Sinne geändert oder zum mindesten durch den zweiten Absatz des einschlägigen § 39 des Gesetzes von 1860 ersetzt werden, welcher für die Nachführung und Ergänzung der Vermessungen wenigstens die notwendige Bewegungsfreiheit gewährt.

Im gleichen Artikel der „N. Z. Ztg.“, der wir diese Mitteilung entnehmen, wird nicht nur der Zusammenlegung der der Mehrzahl nach kleinen Privatwaldungen, sondern der Erwerbung derselben durch die Gemeinden gerufen, unter Beteiligung des Staates mit etwa  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  des Bodenwertes, und diese Maßregel durch die wichtige nationalökonomische Bedeutung, die der öffentliche Waldbesitz für die Gemeinden hat, begründet.

Dieses Verfahren würde wohl etwas langsamer zum Ziele führen, als die einfache Zusammenlegung der Privatwaldungen, hätte dagegen einen ungleich höhern Wert.

Einverstanden!

---

## Vereinsnachrichten.

---

### Zentralverein.

#### Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung in Luzern den 30. Dezember 1906.

1. Das Traktandum Errichtung einer ständigen Verifikationsstelle für Waldvermessungen führt zu dem vor-